gemeinde weiach

Gebührentarif der Politischen Gemeinde Weiach

vom 1. November 2018

Inhalt

1 Verwaltung allgemein ... 4
Art. 1 Schreib- und Zustellgebühren ... 4
Art. 2 Kopien und Papierausdrucke ... 4
Art. 3 Drucksachen / Verordnungen ... 4
Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG ... 4
Art. 5 Mahngebühren Verzugszinsen ... 5
Art. 6 Personalkosten / Dienstleistungen / Kosten Dritter ... 5
2 Bauwesen ... 6
Art. 7 Baubewilligungsgebühr ... 6
Art. 8 Energetische Sanierungen / Erneuerbare Energien ... 6
Art. 9 Planungen ... 6
Art. 10 Weitere Gebühren im Bauwesen ... 7
Art. 10 Weitere Gebühren im Bauwesen (Fortsetzung) ... 8
3 Kommunale Einrichtungen und Anlagen ... 9
Art. 11 Gemeindesaal ... 9
Art. 12 Waldhütte im Hard ... 9
Art. 13 Festbankgarnituren ... 9
4 Einbürgerungen ... 9
Art. 14 Schweizerinnen und Schweizer ... 9
Art. 15 Ausländerinnen und Ausländer ... 9
Art. 16 Weitere Gebühren ... 9
Art. 17 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid ... 9
5 Einwohnerkontrolle ... 10
Art. 18 Anmeldung ... 10
Art. 19 Wochenaufenthalt ... 10
Art. 20 Auszüge und Auskünfte ... 10
Art. 21 Dienstleistungen ... 10
Art. 22 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige ... 11
Art. 23 Ausländerrechtliche Gebühren ... 11
6 Entsorgung ... 11
Art. 24 Entsorgungsgebühren ... 11
7 Friedhofwesen ... 11
Art. 25 Bestattungs- und Grabunterhaltskosten ... 11

8 Lebensmittelkontrolle 12
Art. 26 Kontrollen 12
Art. 27 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen 12
9 Polizeiwesen / Sicherheit 12
Art. 28 Gastwirtschaft und Patente 12
Art. 29 Hinausschiebung der Schliessungsstunde 12
Art. 30 Abgaben für gebrannte Wasser 12
Art. 31 Hundehaltung 12
Art. 32 Waffenscheine 13
Art. 33 Strassenreklamen 13
Art. 34 Weitere Bewilligungen und Dienstleistungen 13
Art. 35 Expressgebühr 13
Art. 36 Feuerwehr 13
10 Nutzung öffentlichen Grundes 13
Art. 37 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein 13
Art. 38 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes 13
11 Rechtspflege 14
Art. 39 Friedensrichter 14
12 Steuern und Finanzen 14
Art. 40 Auszüge und Ausweise 14
Art. 41 Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten 14
Art. 42 Löschung Betreibung 14
13 Soziales 14
Art. 43 Bescheinigung des Sozialamtes 14
14 Schlussbestimmungen 14
Art. 44 Inkrafttreten 14

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde Weiach vom 1. Juli 2018, erlässt der Gemeinderat Weiach folgenden Gebührentarif:

1 VERWALTUNG ALLGEMEIN

Diese Gebühren gelten für alle Abteilungen, sofern keine besondere Regelung besteht.

Art. 1 Schreib- und Zustellgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier)		
pro Seite Format A4	CHF	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seite Format A4		
(ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00
für jede weitere Ausfertigung pro Seite Format A4	CHF	5.00

Zustell- und Einschreibgebühren können weiterverrechnet werden.

Art. 2 Kopien und Papierausdrucke

die ersten fünf Seiten		gebührenfrei
je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	2.00
je Seite Format A3, farbig	CHF	4.00

Zuschlag für grössere Auflagen und Formate, Vervielfältigungen, Plankopien etc.	nach Aufwand

Art. 3 Drucksachen / Verordnungen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren		
der Gemeinde in gedruckter Papierausgabe	CHF	10.00
Pläne in gedruckter Papierausgabe, bis A3 Format	CHF	10.00

Elektronisch vorhandene Verordnungen und Reglemente von allgemeinem Interesse, die nicht dem Datenschutz unterliegen, werden via Internet kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person	gebührenfrei

Die weiteren Gebühren für den Informationszugang werden vom kantonalen Recht, Anhang zur Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV), LS 170.41, vorgeschrieben.

Art. 5 Mahngebühren Verzugszinsen

1. Mahnung / Zahlungserinnerung		gebührenfrei
2. Mahnung (mit Androhung Betreibung)	CHF	10.00
Freigrenze für Verzugszinsforderungen	CHF	50.00

Der Verzugszins bei Betreibungen wird ohne Freigrenze in Rechnung gestellt. Abweichende Bestimmungen der Steuergesetzgebung bleiben vorbehalten

Art. 6 Personalkosten / Dienstleistungen / Kosten Dritter

Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	130.00
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	CHF	110.00
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF	80.00
Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in pro Stunde	CHF	80.00
Förster	CHF	110.00

Ausserordentlicher und unverhältnismässiger Zusatzaufwand der Verwaltung oder Zusatzdienstleistungen werden dem Verursacher weiterverrechnet.	CHF	100.00/Std.

Kosten Dritter (Inserate, Zustellungen, Telefon, Auto, Gutachten etc.) werden nach effektivem Aufwand an den Verursacher weiterverrechnet.

2 BAUWESEN

Art. 7 Baubewilligungsgebühr

Die Höhe der Bewilligungsgebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens CHF 250.00.

Darin nicht enthalten sind ausdrücklich:
- Publikationskosten
- Aufwendungen des Geometers (Schnurgerüst, Gebäudenachführung etc.)
- Kosten für die Rohbauabnahme/ Bezugsabnahme / Schlussabnahme
- Kosten des Liftkontrolleurs, Bewilligung für Aufzugsanlagen
- Gebühren für Klima- und Belüftungsbewilligung
- Gebühren für Feuerungsanlagen und Cheminées
- Spezielle Abnahmen für Tankanlagen und Schutzräume
- Gutachten, Modelle, spezielle Expertisen
- Ersatzabgaben für Schutzraum- und Parkplatzpflicht
- Ausserordentliche Aufwendungen sowie private Kontrollen
- Gebühren für andere am Verfahren beteiligte Behörden

Die Gebühr errechnet sich nach dem folgenden Staffeltarif:

Bausumme *in CHF 1'000*	Ansatz *in ‰*	Bausumme Total *in CHF 1'000*	Gebühren Total *in CHF*
für die ersten 25		0 - 25	250
für die weiteren 225	9	25 - 250	250 - 2'275
für die weiteren 250	7	250 - 500	2'275 - 4'025
für die weiteren 500	6	500 - 1'000	4'025 - 7'025
für die weiteren 1'000	3	1'000 - 2'000	7'025 - 10'025
für die restlichen	2	Über 2'000	10'025 - 20'000

Für Bausummen über 2 Millionen Franken beträgt die Gebühr für jedes Gebäude höchstens 20'000 F/ranken. Bei Areal- und Gesamtüberbauungen, Terrassensiedlungen und ähnlichen Überbauungsformen wird die Gebühr nach Zahl und Art der vergleichsweise zulässigen Einzelbauten berechnet.

Art. 8 Energetische Sanierungen / Erneuerbare Energien

Die Bewilligung zur alleinigen Erstellung einer Photovoltaikanlage auf einem bestehenden Dach erfolgt in der Regel gebührenfrei (ausserhalb Kernzone).

Art. 9 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	nach Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach Aufwand

Art. 10 Weitere Gebühren im Bauwesen

- Rohbauabnahme — 50 % der Gebühr gemäss Art. 7
- Schlussabnahme — 50 % der Gebühr gemäss Art. 7
- Nachkontrollen

Für Nachkontrollen bei Mängelfeststellung können 50% der entsprechenden Ausführungskontrollgebühr in Rechnung gestellt werden.

- Besondere Aufwendungen

Für besondere Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren (z.B. über das übliche Mass hinausgehende Vorbesprechungen und Abklärungen, schriftliche Beantwortung von Anfragen, Prüfung von Austauschplänen, Sistierung des Baugesuches, massive Korrektur ungenügender Berechnungen, Aufforderung zur Einreichung oder Ergänzung des Baugesuchs, separierte Kanalisationsbewilligungen, Aufnahme der Kanalisationsleitungen und Eintrag im Abwasserkataster) können Zuschläge erhoben werden. — max. 50% der Gebühr gemäss Art. 7 Die besonderen Aufwendungen werden nach Zeitaufwand erhoben und verrechnet.

Gebühren für besondere Aufwendungen nach Erlass des Bauentscheids (z.B. Aufforderung zur Erfüllung von Nebenbestimmungen, vorzeitige Baufreigabe) werden zu der im Entscheid festgesetzten Bearbeitungsgebühr hinzugeschlagen.

- Bewilligung für Parzellierungen (pro betroffenes Grundstück) — CHF 200.00
- Reklamebewilligungen — CHF 250.00
- Publikation — CHF 100.00
- Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte — CHF 50.00
- Amtliche Vermessung — gemäss LS 704.15
- Vorentscheide

Für Vorentscheide wird eine Gebühr zwischen CHF 250.00 (Minimalgebühr) bis CHF 2'000.00 (nach Komplexität) erhoben.

- Aufzugsanlagen

Die Aufzugskontrolle erhebt für die erteilten Bewilligungen, Betriebsfreigaben und ausgeführten Kontrollen kostendeckende Gebühren nach Aufwand. Massgebend ist die Richtlinie des Hochbauamtes des Kantons Zürich vom 01.04.2002. Die Bewilligungsgebühr der Gemeinde beträgt pauschal CHF 200.00. Aufzugsanlagen, die ausschliesslich der Beförderung von körperlich behinderten Personen erstellt werden (z. B. Treppenlifte), werden von diesen Gebühren befreit.

- Schutzräume

Ersatzabgaben für Schutzraumbauten — gemäss LS 522.1

Art. 10 Weitere Gebühren im Bauwesen (Fortsetzung)

- Feuerpolizei

Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminées	CHF	200.00
Bewilligungen für das Lagern von Feuerwerk	CHF	100.00
Bewilligungen für Öltanks, Gebindelager, usw.	CHF	200.00
periodische feuerpolizeiliche Kontrollen		gebührenfrei
Nachkontrollen bei Mängeln (je Kontrolle)	CHF	100.00

- Gebühren ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens

[1]Für besondere Aufwendungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens (z.B. Bestätigungen jeglicher Art, Beratungen im Zusammenhang mit Dienstbarkeiten und Nutzungsverhältnissen, Entscheide über Löschungen von Anmerkungen im Grundbuch, schriftliche Beantwortung von Anfragen, über das übliche Mass hinausgehende Beratungen und Abklärungen, Meldeverfahren Solaranlagen etc.) können Gebühren erhoben werden.
[2]Die besonderen Aufwendungen werden nach Zeitaufwand erhoben und verrechnet.

- Behördliche Anordnungen

[1]Für spezielle behördliche Anordnungen (z.B. Befehle) wird eine Gebühr von CHF 200.00 bis CHF 5'000.00 erhoben.
[2]Im Zusammenhang mit der Prüfung eines nachträglichen Baugesuchs wird die Gebühr gemäss Abs. 1 als Zuschlag zur Baubewilligungsgebühr erhoben.

- Grabenaufbrüche

Bewilligung von Grabenaufbrüchen auf öffentlichem Grund	CHF	150.00

- Instandstellung von Belägen in Gemeindestrassen oder -wegen

Kosten für Wiederherstellung von Belägen, Pflästerungen etc.	nach Aufwand

- Erdsonden

Bewilligung Erdsondenbohrung	CHF	200.00
Einmessen 1. Sonde	CHF	250.00
jede weitere Sonde zusätzlich	CHF	50.00

3 KOMMUNALE EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN

Art. 11 Gemeindesaal

Miete und Benützungsgebühren werden gemäss separatem Benützungsreglement des Gemeindesaals erhoben.

Art. 12 Waldhütte im Hard

Miete und Benützungsgebühren werden gemäss separatem Benützungsreglement der Waldhütte erhoben. Das Gebühreninkasso erfolgt durch die zuständige Jagdgesellschaft.

Art. 13 Festbankgarnituren

Vermietung pro Garnitur (kurz)	CHF	10.00
Vermietung pro Garnitur (lang)	CHF	15.00
Miete durch ortsansässige Vereine und Behörden		gebührenfrei
Transportkosten	CHF	20.00

4 EINBÜRGERUNGEN

Art. 14 Schweizerinnen und Schweizer

Erteilung Gemeindebürgerrecht (pro Gesuch)	CHF	100.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		gebührenfrei

Art. 15 Ausländerinnen und Ausländer

<u>Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung</u>		
Einzelpersonen bis 25 Jahre	CHF	250.00
Einzelpersonen über 25 Jahre	CHF	500.00
Miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		nach Aufwand
<u>Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung</u>		
Einzelpersonen bis 25 Jahre	CHF	400.00
Einzelpersonen über 25 Jahre	CHF	800.00
miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		nach Aufwand

Art. 16 Weitere Gebühren

Sprachtest	CHF	250.00
Grundkenntnistest	CHF	250.00

Art. 17 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat		100 % der Gebühr
Rückzug des Einbürgerungsgesuches		60 % der Gebühr gemäss Art. 15 & 16
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	CHF	150.00
Nichterscheinen vor Gemeinderat	CHF	100.00

5 EINWOHNERKONTROLLE

Art. 18 Anmeldung

Anmeldegebühr für Schweizer und Ausländer		
inkl. Anmeldebestätigung (pro erwachsene Person)	CHF	20.00
2. Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	20.00
Meldebestätigung (Duplikat)	CHF	10.00
Adressänderung innerhalb von Weiach		gebührenfrei

Art. 19 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	60.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr		
(Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	60.00
Aufenthaltsausweis (Neuausstellung und Verlängerung)	CHF	30.00

Art. 20 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister		
- einfache Adressauskünfte	CHF	10.00
- besondere Personendaten	CHF	20.00
- besonders schützenswertes Interesse	CHF	30.00

Bei Anfragen ohne materielles Interesse (Suche nach Familienangehörigen, ehemalige Klassenkameraden usw.) kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden. Mehrere Adressen (gesammelte Adressen nach Gruppen, Strassenzügen etc.) dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften ermittelt werden.

Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung (pro Person)	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA) oder Suisse-ID	CHF	30.00
Lebensbescheinigung für Rentenbezug		gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise	CHF	20.00
Abmeldebestätigung bei Wegzug	CHF	20.00

Bei Sozialhilfeempfängern, Behörden, Amtsstellen wird grundsätzlich keine Gebühr erhoben

Art. 21 Dienstleistungen

Bescheinigung für Besuchsaufenthalte (Garantieerklärung)	CHF	60.00
Hülle für Ausländerausweis	CHF	5.00
Erfassung von Testamentshinterlegung für Notariate	CHF	20.00

Art. 22 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige[1]

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	CHF	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00

Art. 23 Ausländerrechtliche Gebühren[2]

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

6 ENTSORGUNG

Art. 24 Entsorgungsgebühren

Es gelten die Gebühren der Abfalldokumentation der Politischen Gemeinde Weiach.

7 FRIEDHOFWESEN

Art. 25 Bestattungs- und Grabunterhaltskosten

Es gelten die Gebühren der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Politischen Gemeinde Weiach.

Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

<u>Grabplatz</u>		
Reihengrab	CHF	1'500.00
Urnengrab	CHF	1'000.00
Gemeinschaftsgrab und Wiesengrab	CHF	500.00
<u>Grabarbeiten</u>		
Erdgrab	CHF	900
Urnen, neu oder in bestehendes Grab	CHF	400
Gemeinschaftsgrab und Wiesengrab	CHF	300

[1] Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.
[2] Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

8 LEBENSMITTELKONTROLLE

Art. 26 Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen		gebührenfrei
Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen sowie Nachkontrollen		
erste angebrochene Stunde	CHF	190.00
jede weitere angebrochene halbe Stunde	CHF	100.00

Art. 27 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten, Verzeigungen, im Büro, usw.

erste angebrochene Stunde	CHF	190.00
jede weitere angebrochene halbe Stunde	CHF	100.00
Fotos zur Tatbestandsaufnahme, pro Bild	CHF	7.00

9 POLIZEIWESEN / SICHERHEIT

Art. 28 Gastwirtschaft und Patente

Gastwirtschaftspatent	CHF	200.00
Klein- und Mittelverkaufspatent	CHF	200.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften (pro Tag)	CHF	30.00
Entzug Gastwirtschaftspatent	CHF	200.00
Entzug Klein- und Mittelverkaufspatent	CHF	200.00

Art. 29 Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde	CHF	2000.00
Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr	CHF	500.00
Jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen	CHF	300.00
vorübergehende Ausnahme (pro Tag)	CHF	50.00
- für örtliche Vereine und Parteien	CHF	25.00

Art. 30 Abgaben für gebrannte Wasser

Die Gebühren bei der Patentabgabe auf gebrannte Wasser werden nach den Bestimmungen der Kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz erhoben.

Art. 31 Hundehaltung

Hundeabgabe pro Hund, jährlich	CHF	130.00
Befreit von der Abgabe sind Hunde gemäss § 25 des Hundegesetzes		
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF	20.00
Gebühr für Meldung/Mutationen bei AMICUS durch die Gemeinde	CHF	150.00

Art. 32 Waffenscheine[3]

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:		
Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
Feuerwaffen	CHF	50.00
andere Waffen	CHF	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

Art. 33 Strassenreklamen

Kommerziell, pro Bewilligung	CHF	100.00
Nicht kommerziell (Vereinsanlässe etc.), pro Bewilligung		gebührenfrei

Art. 34 Weitere Bewilligungen und Dienstleistungen

Allgemeine Polizeibewilligungen (Veranstaltungen, Standaktionen, Sonntagsverkauf, Sammlungen, Abbrennen von Feuerwerk etc.)	Gebühr gemäss Art. 1	
Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes (pro Tag)	CHF	20.00
Fahrbewilligung (befristet)	CHF	10.00
Bewilligungen Strassensperrungen / Abstellen von PW (pro Tag)	CHF	50.00

Art. 35 Expressgebühr

Expressgebühr (für nicht fristgerecht eingereichte Gesuche)	CHF	50.00

Art. 36 Feuerwehr

Die Gebühren richten sich nach dem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen und werden direkt durch die Feuerwehr Glattfelden-Stadel-Weiach verrechnet.

10 NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES

Art. 37 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein

Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss dem kantonalen Recht (Anhang zur Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3).

Art. 38 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes[4]

Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss dem kantonalen Recht (Anhang zur Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3).

[3] Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.
[4] Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

11 RECHTSPFLEGE

Art. 39 Friedensrichter

Die Gebührenerhebung wird vom kantonalen Recht (Gebührenverordnung des Obergerichts, GebV OG, LS 211.11 § 3) vorgeschrieben.

12 STEUERN UND FINANZEN

Art. 40 Auszüge und Ausweise

Steuerausweis für ein Jahr (ohne Datensperre, kein Spezialverfahren)	CHF	40.00
Steuerausweis für ein Jahr (mit Datensperre, einfaches Spezialverfahren)	CHF	80.00
Steuerausweis für ein Jahr (mit Datensperre, komplexes Spezialverfahren)	CHF	120.00
Zuschlag für jedes weitere Jahr (mit oder ohne Datensperre)	CHF	20.00
Bescheinigung für Einbürgerungsverfahren	CHF	80.00

Art. 41 Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand	CHF	20.00
Zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Art. 2		

Art. 42 Löschung Betreibung

Löschung Betreibung (auf schriftliche Anfrage, pro Betreibung)	CHF	50.00

13 SOZIALES

Art. 43 Bescheinigung des Sozialamtes

Bestätigung über Sozialhilfebezug (Migrationsamt)	gebührenfrei

14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt per 01. November 2018 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden frühere kommunale Beschlüsse, die im Widerspruch zu diesem Erlass stehen, aufgehoben.

Weiach, 16. Oktober 2018

Gemeinderat Weiach

Stefan Arnold	Pascale Wurz
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

Wurz Pascale
Digital unterschrieben von Wurz Pascale
Datum: 2020.02.28 12:53:13 +01'00'